



► Nr. VO/2022/10758  
öffentlich

Lübeck, 07.01.2022

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

**Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.02.2022	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
08.02.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.02.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in Lübeck gem. Anlage 2 wird beschlossen.  
Die Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 - Frauenbüro	
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken
KEV / SEV	Ablehnung, s. Anlage

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein- Begründung: Keine unmittelbare Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillig: hinsichtlich der Festsetzung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)  
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein  
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Durch Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (KiTaG) zum 01.01.2022 wurde für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern ein Höchstbetrag von 5,80 EUR je wöchentlicher Betreuungsstunde festgesetzt. Dieser gilt gem. § 50 KitaG auch für die Kindertagespflege. Um die Elternbeiträge rechtswirksam festsetzen zu können, musste die Elternbeitragsatzung rückwirkend zum 01.01.2022 geändert werden. (siehe VO/2022/10757)

Die als Anlage 2 beigefügte Fassung der Elternbeitragsatzung sieht eine Erhöhung um 2% zum 01.08.2022 im Bereich der über dreijährigen Kindern vor, analog der Anpassung der Entgeltordnung für den städtischen Träger gem. Beschlussvorlage VO/2022/10755.

Das Land Schleswig-Holstein hat Mittel zur Erstattung der Beitragssenkung an die örtlichen Träger bereitgestellt. Allerdings ist das Verfahren zur Erstattung noch nicht abschließend geklärt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Beitragsabsenkung für die Hansestadt Lübeck tatsächlich kostenneutral verläuft. Die Anlage finanzielle Auswirkungen enthält aus diesem Grund lediglich die maximal zu erwartenden Mehrerträge durch die Anhebung um 2%.

**Anlagen:**

- 1 – Finanzielle Auswirkungen
- 2 – Elternbeitragsatzung
- 3 – Gegenüberstellung 2%-Erhöhung und Höchstgrenze nach Landesdeckel

Senatorin Monika Frank